



München-Liste

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 02.05.2024

Anfrage:

Gilt für „Außer-Haus-Speisen“ verpackt in Mehrweggeschirr ein höherer USt-Satz als bei der Nutzung von Einweggeschirr?

Seit Anfang des Jahres gilt in der Gastronomie grundsätzlich wieder der Regel-Umsatzsteuersteuersatz von 19%.¹ Es gibt jedoch unterschiedliche Bedingungen, unter denen der ermäßigte USt-Steuersatz in Höhe von 7% gilt.

Bestellt der Gast beispielsweise Lebensmittel „ToGo“, fallen i.d.R. nur 7% Umsatzsteuer an. Dies ist im Falle der Nutzung von Einweggeschirr aus Pappe oder Plastik eindeutig geregelt. Nutzt der Gastronomiebetrieb jedoch Mehrweggeschirr und bietet somit den Zusatzservices „Geschirr-Reinigung“ an, wurden die Lebensmittel bisher mit 19% besteuert. Ein klassisches Beispiel ist der Stehimbiss, der die Currywurst auf einem Porzellanteller anstelle eines Wegwerf-Pappellers serviert. Steuerlich wird das umweltbewusste Verhalten nicht nur nicht belohnt, es gilt sogar der Regelumsatzsteuer-Satz von 19%, anstelle des ermäßigten Steuersatzes in Höhe von 7% wie beim Einweggeschirr.

Beim „Außer-Haus-Verzehr“ ist das Thema „Mehrweggeschirr“ für die meisten Gastronomie-Betriebe neu. Umsatzsteuerliche Konsequenzen bei der Umstellung auf Mehrweg-Verpackung sollten daher rechtzeitig aufgezeigt werden, damit die Betriebe korrekt kalkulieren können. Die Meinungen dazu, wie die Speisen besteuert werden, gehen offenbar auseinander, da es juristisch für beide Steuersätze Argumente gibt.

Die Dehoga schreibt, dass auch bei Mehrweggeschirr der ermäßigte USt-Satz von 7% gilt – genau wie bei der Abgabe von Lebensmitteln in Einweggeschirr:

<https://gastgewerbe-magazin.de/mehrwertsteuersatz-bei-essenslieferungen-in-mehrweg-geschirr-49438>

Jedoch hat der Bundesfinanzhof in den letzten Jahren wiederholt auch anders entschieden:

„Schon die Bereitstellung und Rücknahme von Mehrweggeschirr und -besteck sowie dessen Reinigung kann ausreichen, um den Regelsteuersatz zur Anwendung zu

¹ Bis zum 31.12.2023 war der Mehrwertsteuersatz für Speisen zum Ausgleich von Verlusten in der Corona-Krise bzw. aufgrund der hohen Energiekosten auf den ermäßigten Steuersatz von 7% bzw. 5% gesenkt worden.

bringen.“² Eine Anfrage eines Münchner Gastronoms konnte vom zuständigen Finanzamt bisher nicht geklärt werden.

Eine Erhöhung der Umsatzsteuer um 12 Prozentpunkte für Gastronomiebetriebe, die auf Mehrweg umstellen, würde eine hohe zusätzliche finanzielle Belastung mit sich bringen. Evtl. Nachzahlungsbeträge könnten sich bis zum endgültigen Umsatzsteuer-Bescheid erheblich aufsummieren. Klare Regeln und Transparenz sind daher für die Gastronomie sowie für die Akzeptanz von Mehrweggeschirr entscheidend. Da München das Mehrweggeschirr bewirbt und fördert, sollten wir eindeutige Auskunft über die finanziellen Auswirkungen der Umstellung auf Mehrweggeschirr geben.

Darum fragen wir den Oberbürgermeister:

1. Liegen der LH München eindeutige, rechtsverbindliche Informationen vor, welcher Umsatzsteuersatz bei der Abgabe von Speisen verpackt in Mehrweggeschirr greift?
2. Wenn nein, kann die Information kurzfristig eingeholt werden?
3. Welche Information zum USt-Satz geben die Auskunftsstellen der LH München bei Anfragen der Gastronomie-Betriebe?
4. Sollte der Regelsteuersatz von 19% für Mehrweggeschirr greifen:
 - a. Nutzt die LH München Möglichkeiten z.B. beim Deutschen Städtetag, eine Änderung der Gesetzgebung zugunsten der umweltfreundlichen Alternative Mehrweggeschirr zu bewirken?
 - b. Wird die Information proaktiv an die Gastronomiebetriebe weitergeben, um ein böses Erwachen zu einem späteren Zeitpunkt zu verhindern?

Initiative:

Nicola Holtmann, umweltpolitische Sprecherin

Tobias Ruff, Fraktionsvorsitzender

Sonja Haider, stellv. Fraktionsvorsitzende

Dirk Höpner, Stadtrat

² BFH-Beschluss vom 12. Juli 2023, XI B 1/23, Leitsatz 2. NV und Randziffer 12, unter:

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202350132/>

BFH-Beschluss vom 15. September 2021, XI R 12/21 (XI R 25/19), Leitsatz 1 und Randziffer 54, unter:

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202210006/>